

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. März 2023

Nummer 5

INHALT

Tag		Seite
22. 3. 2023	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes ... 30000, 31200	32
24. 3. 2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden	36 20120

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis
pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor
Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes
und des Niedersächsischen Richtergesetzes

Vom 22. März 2023

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Fünften Kapitels im Ersten Teil erhält folgende Fassung:

**„Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
Gebärdensprachdolmetscherinnen und
Gebärdensprachdolmetscher,
Übersetzerinnen und Übersetzer“.**

2. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden durch die folgenden neuen §§ 22 bis 23 ersetzt:

„§ 22

Dolmetscherinnen und Dolmetscher

(1) Personen, die eine Sprache mündlich und schriftlich übertragen (Dolmetscherinnen und Dolmetscher) und nach Maßgabe des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) allgemein beeidigt worden sind, gelten für das Gebiet des Landes auch für die Sprachübertragung zu behördlichen und notariellen Zwecken als allgemein beeidigt.

(2) ¹Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 GDolmG ist das Landgericht Hannover zuständig für die allgemeine Beeidigung; mit Ausnahme der Eidesleistung nach Satz 3 kann das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ²Für die Antragstellung gilt § 24 Abs. 2 entsprechend. ³Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher hat den Eid vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einer von dieser oder diesem beauftragten Richterin oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richter zu leisten.

§ 22 a

Gebärdensprachdolmetscherinnen
und Gebärdensprachdolmetscher

(1) ¹Personen, die eine Gebärdensprache für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke übertragen (Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher), werden für das Gebiet des Landes in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5, der §§ 4, 5 und 7 bis 10 Abs. 1 GDolmG sowie des § 22 Abs. 2 Satz 3, des § 23 Abs. 6 und des § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes allgemein beeidigt. ²Mit Ausnahme der Eidesleistung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 und der Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 3 kann das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.

(2) Nach Aushändigung der Urkunde gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 GDolmG darf die Gebärdensprachdolmetscherin die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin für ... [Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist]‘ und der Gebärdensprachdolmetscher die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher für ... [Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist]‘ führen.

§ 23

Voraussetzungen der Ermächtigung von
Übersetzerinnen und Übersetzern

(1) Personen, die eine Sprache für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke grundsätzlich nur schriftlich übertragen (Übersetzerinnen und Übersetzer), werden für das Gebiet des Landes unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 7 ermächtigt.

(2) Als Übersetzerin oder Übersetzer wird auf Antrag ermächtigt, wer fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sowie bereit und in der Lage ist, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen.

(3) Die fachliche Eignung erfordert

1. Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - a) praktisch alles, was sie oder er liest, mühelos verstehen kann,
 - b) sich sehr flüssig und genau ausdrücken kann und
 - c) auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann,und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, sowie
2. Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache.

(4) Von der persönlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere ihre oder seine Pflichten als ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.

(5) ¹Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer

1. aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat,
2. in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder
 - c) wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betrugs oder Urkundenfälschungrechtskräftig verurteilt worden ist oder
3. sich im Vermögensverfall befindet.

²Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers eröffnet oder sie oder er in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

(6) Dem Antrag auf Ermächtigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf,
2. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralre-

gistergesetzes zur Vorlage bei der nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde beantragt worden ist,

3. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie
4. die für den Nachweis der fachlichen Eignung notwendigen Unterlagen, die auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen sollen.

(7) Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die in einem anderen Land aufgrund eines Gesetzes als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt oder öffentlich bestellt sind, genügt zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über ihre Ermächtigung oder öffentliche Bestellung.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „der Ermächtigung“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die allgemeine Beidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Eidesleistung nach Absatz 2 und“ sowie der Klammerzusatz „(VwVfG)“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„³Über Anträge auf Ermächtigung ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden;“.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Antrag auf Ermächtigung ist nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 elektronisch zu stellen. ²Der Antrag kann in einem elektronischen Formular, das von dem Landgericht Hannover über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, gestellt und elektronisch übermittelt werden. ³In diesem Fall muss der Nachweis der Identität der antragstellenden Person unter Verwendung eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes und mindestens auf dem Sicherheitsniveau ‚substanziell‘ im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44), geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 (ABl. EU Nr. L 333 S. 80), erfolgen. ⁴Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 oder 5 der Zivilprozessordnung eingereicht werden; § 130 a Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ⁵Ist eine elektronische Antragstellung nach den Sätzen 1 bis 4 aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so kann der Antrag als Dokument in Papierform übermittelt werden; der Antrag ist in diesem Fall von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu unterschreiben. ⁶Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der übermittelten Unterlagen, so kann das Landgericht Hannover die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen.“
 - d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Übersetzerinnen und Übersetzer sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Han-

nover oder einer von dieser oder diesem beauftragten RichterIn oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richter zur Geheimhaltung zu verpflichten und auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) hinzuweisen.“

- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Übersetzerinnen und Übersetzer erhalten eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung.“
- f) Absatz 5 wird gestrichen.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „der Übersetzerinnen und Übersetzer“ angefügt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet,

 1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
 2. Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
 3. Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten nicht unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil Anderer zu verwenden,
 4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle sonstigen Personen, die bei der Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten,
 5. bei dem Landgericht Hannover ihre Unterschrift zu hinterlegen und
 6. dem Landgericht Hannover unverzüglich Änderungen ihres Namens, ihres Vornamens, ihrer ladungsfähigen Anschrift, ihrer telefonischen Erreichbarkeit und ihrer Berufsbezeichnung sowie alle sonstigen Änderungen mitzuteilen, die für ihre Tätigkeit als ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer erheblich sind, insbesondere die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegen sie, ihre Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 24 Abs. 4 darf die Übersetzerin die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover ermächtigte Übersetzerin für ... [Angabe der Sprache, für die sie ermächtigt ist]‘ und der Übersetzer die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover ermächtigter Übersetzer für ... [Angabe der Sprache, für die er ermächtigt ist]‘ führen.“
5. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 3 oder 4“ gestrichen.
6. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Widerruf der Ermächtigung, Verzicht

¹Das Landgericht Hannover kann die Übersetzungsermächtigung widerrufen, wenn die Übersetzerin oder der Übersetzer

 1. die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 bis 4 nicht mehr erfüllt,
 2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
 3. gegen die Pflicht, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, verstoßen hat.

²§ 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. ³Die Übersetzungsermächtigung wird unwirksam, wenn die Übersetzerin oder der Übersetzer auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet.“

7. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Datenverarbeitung,
Vergütungsvereinbarungen

(1) ¹Das Landgericht Hannover darf die für die Ermächtigung oder ihre Erledigung erforderlichen personenbezogenen Daten von Übersetzerinnen und Übersetzern verarbeiten und in automatisierte Abrufverfahren einstellen. ²§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 5 GDolmG gilt entsprechend.

(2) ¹Hat eine Dolmetscherin, ein Dolmetscher, eine Gebärdensprachdolmetscherin, ein Gebärdensprachdolmetscher, eine Übersetzerin oder ein Übersetzer mit dem Land eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) abgeschlossen, so ist dies zu vermerken. ²Für nach Satz 1 zu verarbeitende personenbezogene Daten gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass diese Daten nur niedersächsischen Gerichten und Behörden sowie Notarinnen und Notaren mit Amtssitz in Niedersachsen übermittelt werden dürfen.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet sind (Niederlassungsstaat), zur Ausübung einer Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher für behördliche oder notarielle Zwecke, Gebärdensprachdolmetscherin, Gebärdensprachdolmetscher, Übersetzerin oder Übersetzer oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und diese Tätigkeit in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen), werden für die Dauer eines Jahres in die gemeinsame Datenbank nach § 9 Abs. 2 Satz 2 GDolmG eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, und dürfen diese Tätigkeit für die Dauer der Eintragung auf dem Gebiet des Landes mit denselben Rechten und Pflichten wie eine nach diesem Gesetz allgemein beeidigte Dolmetscherin oder ein allgemein beeidigter Dolmetscher für behördliche oder notarielle Zwecke, eine nach diesem Gesetz allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin, ein nach diesem Gesetz allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher, eine nach diesem Gesetz ermächtigte Übersetzerin oder ein nach diesem Gesetz ermächtigter Übersetzer ausüben.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Datenverarbeitung im Übrigen gilt § 28 entsprechend.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das Verzeichnis“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ er-

setzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder auf einem elektronischen Übermittlungsweg nach § 24 Abs. 2“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „das Verzeichnis nach § 28 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 22“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3, Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „das Verzeichnis“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das Verzeichnis nach § 28“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 28 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Satz 2 GDolmG“ und die Worte „das Verzeichnis“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „in“ die Angabe „§ 22 a Abs. 2 und“ eingefügt.

f) In Absatz 6 werden die Worte „das Verzeichnis nach § 28“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ und die Worte „dem Verzeichnis“ durch die Worte „der gemeinsamen Datenbank“ ersetzt sowie die Worte „nach diesem Gesetz vorgenommene“ gestrichen.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher“ durch die Worte „Gebärdensprachdolmetscherin oder allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher“ und die Verweisung „§ 25 Abs. 3 Nr. 1 oder 2“ durch die Verweisung „§ 22 a Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 3 oder 4“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und nach § 11 Abs. 1 GDolmG ist die Staatsanwaltschaft.“

10. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Überleitungsvorschrift

¹Eine nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. April 2023 nach den Vorschriften dieses Kapitels oder des 3. Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgenommene allgemeine Beeidigung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für eine Sprache erlischt, wenn diese Person nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder den Vorschriften dieses Kapitels für dieselbe Sprache erneut allgemein beeidigt wird. ²Bis zum Erlöschen finden § 25 Abs. 1 und 3 Nrn. 1 und 2, § 27 und § 30 Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung weiterhin Anwendung; für die Datenverarbeitung gilt § 9 GDolmG entsprechend.“

11. In § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. k werden die Worte „der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung“ durch die Worte „des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung“ ersetzt.
12. § 98 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.“
13. Die Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ in Buchstabe b nach dem Klammerzusatz „(Selbstauskunft)“ die Worte „oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird“ eingefügt.
 - b) Nummer 4 wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern“ werden gestrichen und nach den Worten „Dolmetscherin oder Dolmetscher“ werden die Worte „oder als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher“ eingefügt.
 - bb) Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c werden die Worte „die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer“ durch die Worte „die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe d werden die Worte „die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer“ durch die Worte „die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung“ ersetzt.
 - ccc) Es wird der folgende Buchstabe e angefügt:
„e) Wird lediglich die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG beantragt, auch für mehr als eine Fremd- oder Gebärdensprache, so ermäßigt sich die Gebühr auf 50 Euro.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

§ 5 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Dienstliche Beurteilungen, Erprobung“.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:
„(4) ¹Das Justizministerium bestimmt durch Verordnung die Grundsätze für Beurteilungen sowie das Beurteilungsverfahren, insbesondere
 1. Inhalt und Maßstab der Beurteilung,
 2. das Bewertungssystem,
 3. die Zuständigkeiten,
 4. die Zeitpunkte der Regelbeurteilungen,
 5. Ausnahmen von der Regelbeurteilungspflicht für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit,
 6. die Beurteilungsanlässe,
 7. die Beurteilungsgrundlagen sowie
 8. die Eröffnung und Verwahrung der Beurteilung.²In der Verordnung ist die Erstellung eines Beurteilungsspiegels zu den Regelbeurteilungen in regelmäßigen Abständen vorzusehen.
(5) ¹Die erstmalige Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes setzt eine Erprobung voraus. ²Das Nähere bestimmt das Justizministerium durch Verordnung. ³Satz 1 gilt nicht für die Übertragung des Amtes als Richterin oder Richter am Finanzgericht. ⁴In der Verordnung nach Satz 2 können weitere Ämter von dem Erfordernis einer Erprobung ausgenommen werden.“
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Absätze 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Justizministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Justizgesetz in der ab dem 1. April 2023 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 13 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2023 und Artikel 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 22. März 2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

In Vertretung

Barbara Otte-Kinast

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
der Finanzbehörden**

Vom 24. März 2023

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (Nds. GVBl. S. 574),
2. des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2, der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), insgesamt auch in Verbindung mit
 - § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626),
 - § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451),
 - § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932),
 - § 96 Abs. 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730),insgesamt in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Subdelegationsverordnung, und
3. des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit
 - § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990,
 - § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042),
 - § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
 - § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
 - § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
 - § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350),
 - § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950),
 - § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt

geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294),

insgesamt in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Subdelegationsverordnung,

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „und 11“ durch die Angabe „und 10“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Anlage 1 Nrn. 7 und 10 ist für die Festsetzung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer nach Sterbefällen, die vor dem 1. April 2023 eingetreten sind, und Schenkungen, die vor dem 1. April 2023 ausgeführt worden sind, im Bezirk des ehemaligen Finanzamts Hameln das Finanzamt Hannover-Mitte anstelle des Finanzamts Hildesheim-Alfeld zuständig.“

2. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird in der Spalte „Finanzamt“ die Angabe „Hameln“ durch die Angabe „Hameln-Holzminden“ ersetzt und in der Spalte „örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden anderen Finanzämter“ wird die Angabe „Holzminden“ gestrichen.

b) In den Nummern 6 und 7 wird jeweils in der Spalte „örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden anderen Finanzämter“ die Angabe „Hameln“ gestrichen.

c) In Nummer 8 werden in der Spalte „örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden anderen Finanzämter“ die Angabe „Hameln“ durch die Angabe „Hameln-Holzminden“ ersetzt und die Angabe „Holzminden“ gestrichen.

d) In Nummer 10 wird jeweils in der Spalte „örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden anderen Finanzämter“ die Angabe „Holzminden“ durch die Angabe „Hameln-Holzminden“ ersetzt.

3. In der Anlage 2 (zu § 3 Satz 1) Nrn. 1, 2 und 3 werden jeweils in der Spalte „örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter“ die Angabe „Hameln“ durch die Angabe „Hameln-Holzminden“ ersetzt und die Angabe „Holzminden“ gestrichen.

4. In der Anlage 3 (zu § 4) werden bei dem Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Hannover in der Spalte „örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter“ die Angabe „Hameln“ durch die Angabe „Hameln-Holzminden“ ersetzt und die Angabe „Holzminden“ gestrichen.

Artikel 2

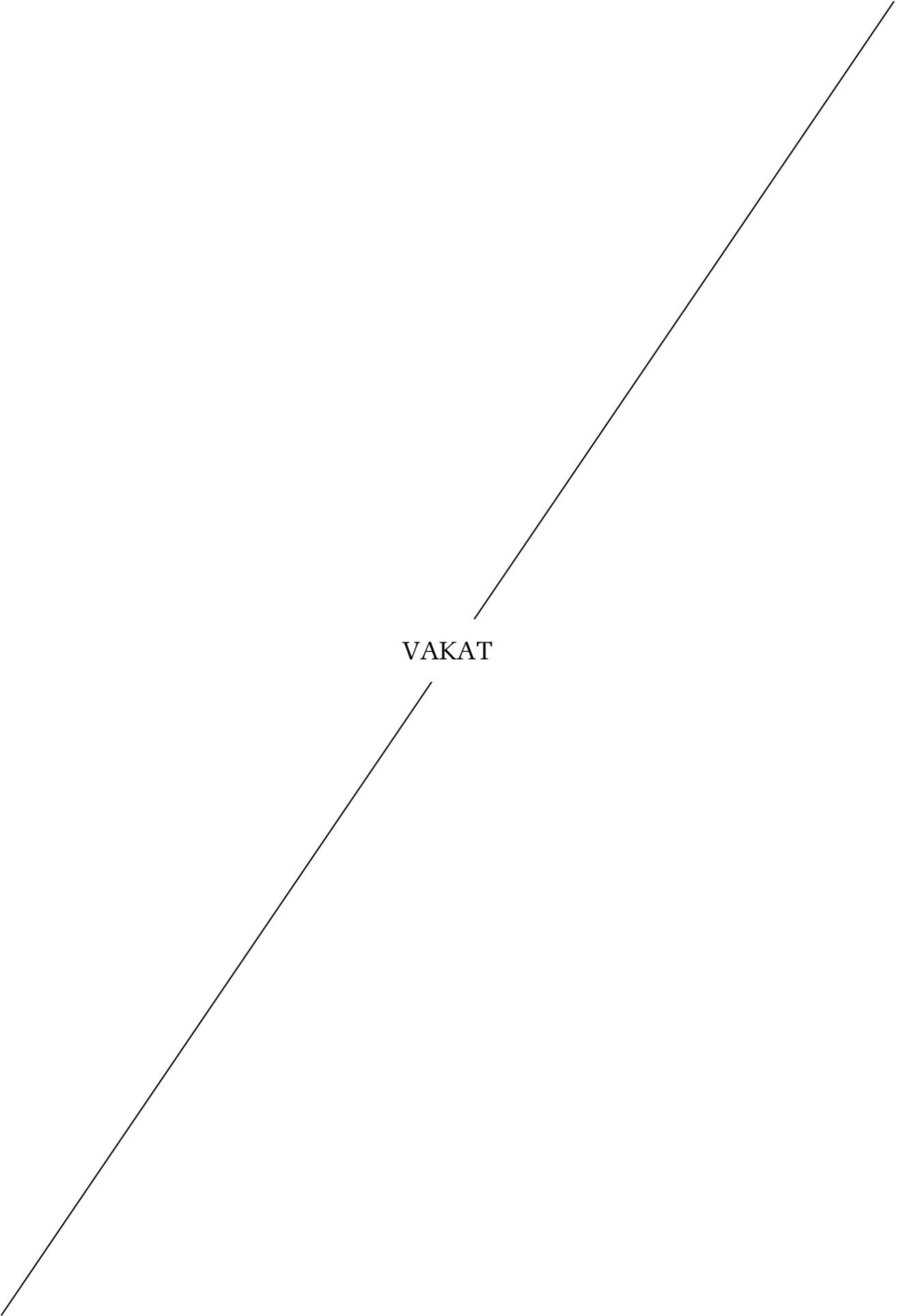
Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Hannover, den 24. März 2023

Niedersächsisches Finanzministerium

Heere

Minister



VAKAT

